

## **Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen ab dem 01.04.2012**

Eine erstmalige Inbetriebnahme nach § 3 Nr. 5 EEG liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die technische Betriebsbereitschaft der Anlage ist gewährleistet
- die PV-Module sind an ihrem vorgesehenen Ort dauerhaft und ortsfest installiert
- die Wechselrichter sind an ihrem vorgesehenen Ort dauerhaft und ortsfest installiert
- die Anlage ist komplett in Betrieb gesetzt.

Die Dokumentation einer vergütungstechnischen Inbetriebnahme sollte anhand des von uns zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen:

<https://www.gew-wilhelmshaven.de/download/dokumentation-der-verguetungstechnischen-inbetriebnahme/>

Die ortsfeste Installation der Anlagenteile muss durch entsprechende Fotos dokumentiert werden. Der Betrieb der Anlage kann durch ein Foto des fest installierten Wechselrichters mit leuchtendem Display nachgewiesen.